

Meyer, Philipp †: „Der hannoversche Katechismusstreit von 1862“ (Seite 62 bis 116). Nach einer kurzen Vorgeschichte schildert der Verfasser im ersten Abschnitt die Einführung des neuen Katechismus. Anlässlich der Konfirmation der Kronprinzen Ernst August am 14. April 1862 zu Hannover, dem Geburtstage der Königin, muß bemerkt werden, daß der Konfirmator, Hofprediger Uhlhorn, den neuen Katechismus während des Konfirmandenunterrichtes benutzt hatte. Die Einführungsverordnung des Königs Georg ist ebenfalls am 14. April 1862 datiert. Die ersten Angriffe gegen die Lehre des neuen Katechismus erfolgten schon bald. Sie kamen aus Kreisen, die noch auf dem Boden der Aufklärungstheologie, die auch der alte Katechismus teilte, standen. Der Generalsuperintendent für den Bezirk Kalenberg, Dr. Niemann, übergab der „Zeitung für Norddeutschland“ am 3. Mai eine amtliche Zuschrift zur Veröffentlichung. Dann trat der Hildesheimer Nationalverein mit einer Petition vom 24. Juni 1862 hervor, der am 10. Juli 1862 eine solche aus Göttingen folgte. Hier wird der Inhalt des Katechismus hingestellt als dem Glaubensbewußtsein der Petitionisten widersprechend. Ansichten Luthers und der Reformationszeit, die sich längst überlebt hätten und als unbiblisch von der Wissenschaft längst nachgewiesen wären, würden wieder als untrügliche evangelische Wahrheit gebracht. — In Harburg wurde am 30. Juli 1862 ein Petitionsbeschluß gefaßt, am 11. August 1862 folgte Bergen bei Celle. In Hannover machte der Magistrat am 15. August 1862 eine Eingabe. Literarisch griff der Archidiakon Baur-schmidt aus Lüchow durch eine Flugschrift „Prüfet Alles“ ein. Er fand viele Anhänger im Lande. In der Verordnung vom 19. August 1862 lenkte König Georg ein. Es wurde das Gebot der allgemeinen Einführung aufgehoben. Leider folgte eine nicht geringe Verwirrung. Bald darauf tritt die Synodalfrage in den Vordergrund vor der Katechismusfrage. Das kam besonders in den Beschlüssen der Celler Pastorkonferenz vom 7. Oktober 1862 zum Ausdruck. Die Bereitwilligkeit der Regierung, eine synodale Versammlung zur Beratung von Verfassungsänderungen in der ev.-luth. Kirche zu berufen, wird durch Anschreiben des Kultusministeriums zu Beginn des Jahres 1863 zum Ausdruck gebracht.

Engelmann, Hans: „Ergebnisse der Pfarrfamilienstatistik für die hannoversche Landeskirche“ (Seite 117—145). Der Verfasser hat auf Grund der im Jahre 1950 vom Kirchenstatistischen Amt der EKD vorgenommenen Erhebung über Pfarrfamilien eine gründliche Untersuchung des Materials vorgenommen und für die hannoversche Landeskirche ausgewertet. Es handelt sich hierbei um eine fleißige, planmäßige Erfassung (z. B. Herkunft, Altersaufbau, Kinder der Pfarrer, Todesursachen usw.)

Ehrenfeuchter, E. veröffentlicht Briefe über Albrecht Ritschl und von Ludwig Adolf Petri, die kirchengeschichtlich interessant und lesenswert sind.

Das obengenannte Jahrbuch kann an dieser Stelle bestens empfohlen werden.

Erwin Freytag

*Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, herausgegeben von Heinrich Steitz, 13. Band, 1962, 236 Seiten.*

Hugo Grün, Johann Heinrich Schramm, ein nassauischer Gelehrter und Kirchenführer in der Übergangszeit von der Orthodoxie zum Pietismus. — Hans Werle, Kirchenpatronat und staatliche Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Beitrag aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. — Heinrich Steitz, Die Nassauische Kirchenorganisation von 1818. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenverfassung (Teil II).

Hans Volz, Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen (S. 187—228). Auf diese Arbeit, bei der es sich um einen mit reichhaltigen An-

merkungen versehenen Vortrag handelt, sei als Beitrag zum Ausgangspunkt der Reformation besonders hingewiesen. Erzbischof Albrecht von Mainz (1490 bis 1545) zählt zu den mächtigsten katholischen Kirchenfürsten im Jahrhundert der Reformation. In seiner Hand befanden sich die Erzbistümer Magdeburg und Mainz. Als Renaissancefürst begeisterte er sich für Erasmus von Rotterdam und förderte großzügig Kunst und Wissenschaft, nicht ohne dabei immer weiter zu verschulden. Albrecht war, wie Volz betont, ein humanistisch gebildeter Kirchenfürst, der die Kurialpraxis beherrschte und treu seine Amtspflichten zu erfüllen versuchte. Als Theologe jedoch war er nicht qualifiziert. Die Bibel kannte er kaum, und die theologische Wissenschaft war ihm im Unterschied zu Luther fremd. Entsprechend einem Vorschlag der Kurie fiel die Hälfte der Ablassennahmen dem Papst zu für den Bau der Peterskirche in Rom. Den anderen Teil bekam der Mainzer Erzbischof zur Abtragung seiner Schulden beim Bankhaus Fugger. Luthers Kampf gegen den Ablass beginnt nicht allein mit den 95 Thesen, sondern mit einem Schreiben an seinen Erzbischof. Es datiert vom 31. Oktober 1517 (WA Briefe Bd. 1 S. 110–112, Nr. 48). Ehrerbietig und freimütig macht Luther in diesem Schreiben seinen obersten kirchlichen Vorgesetzten in Deutschland auf die Schriftwidrigkeit der Ablasspredigt aufmerksam und verlangt ihr Verbot. Luther versprach sich von diesem Brief, wie Volz hervorhebt, eine größere Wirkung als von den 95 Thesen, wenn auch die Verbreitung der Thesen die Reformation einleitete. Volz geht hier auf die gegenwärtige Diskussion über Luthers Thesenanschlag ein (S. 219 Anm. 124). Er nimmt gegen den Trierer katholischen Kirchenhistoriker Erwin Iserloh Stellung, der bestreitet, daß Luther tatsächlich die 95 Thesen an die Tür der Schloßkirche zu Wittenberg geheftet hat (s. Trierer Theol. Zeitschr. Bd. 70, 1961, S. 303–312). Volz hält an der Tatsache des Thesenanschlages fest, bestreitet dafür aber den 31. Oktober als das Datum des Thesenanschlages im Jahre 1517. Nach Volz ist der 1. November der bestbeglaubigte Tag für den Thesenanschlag. Zur Sache siehe u. a. G. Müller, Die Diskussion über Luthers Thesenanschlag in: Pastoralblatt des Evangelischen Pfarrvereins Kurhessen-Waldeck Bd. 64, 1962, S. 43–118. Volz' Arbeit über den Anfang der Reformation zeichnet sich aus durch eine Fülle wertvoller Hinweise auf Quellen und Literatur. Der Vf. erwähnt, daß außer der Dienstweisung für die Subkommisare im Ablasshandel (zu ihnen zählte auch der Dominikaner Johann Tetzl), die als „Instructio summaria pro Subcommissariis“ erschien, auch eine Sonderschrift für Beichtväter unter dem Titel „Instructiones Confessorum“ den Pfarrämtern zugeleitet wurde. Die Instructiones werten die Anweisungen der Instructio für die Praxis im Beichtstuhl aus. Das einzig erhaltene Exemplar liegt im Mainzer Stadtarchiv. Es soll im nächsten Jahrgang des Jahrbuches der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung zum Abdruck gelangen. Die erste Seite der Instructiones Confessorum wird in dieser Arbeit auf S. 217 als Faksimile wiedergegeben.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

*Festgabe Matthias Simon, Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte Bd. 32, 1963, 404 Seiten.*

Der vorliegende Band ist als Festgabe für den langjährigen Herausgeber, Archivdirektor D. Matthias Simon, besonders reichhaltig. Sehr wertvoll ist die von *Mathilde Kopp* zusammengestellte „Bibliographie Matthias Simon“, die das umfangreiche Schaffen des siebenjährigen Jubilars verdeutlicht. Ein besonderes Verdienst kommt Simon zu durch die Abfassung der Evangelischen Kirchengeschichte Bayerns (1. Aufl. in 2 Bänden 1942; 2. Aufl. in einem Band